**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

**Band:** 1 (1834)

Artikel: III

Autor: Hottinger

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-743348

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## III.

Da sich die verfassungsmäßige Schulspnode den 6. d. M. zum ersten Male befammeln wird, so hat der Regierungsrath, in der Absicht die wohlthätigen Zwecke dieser Institution zu befördern, und damit ein Zeichen seines Wohlgefallens zu geben, beschlossen:

- 1. Es soll derselben für diesen ersten Zusammentritt ein Beitrag von Frkn. 400 zugestellt werden, wovon die eine Hälfte für die Kantonalschullehrerbibliothek, die andere zur Verbreitung guter Volksschriften zu verwenden ist.
- 2. Dieser Beitrag soll aus dem freien Kredite des Regierungsrathes erhoben werden.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Herrn Präsidenten des Erziehungsrathes zu Handen der Schulspnode und dem Finanzrathe zugestellt.

Actum Zürich, den 4. November 1834.

Vor dem Regierungsrathe: Der erste Staatsschreiber, Hottinger.

# IV.

Reglement für die Schulspnode und ihre Kapitel.

I. Von der Schulspnode im Allgemeinen.

§. 1.

Bestimmung und 3weck derfelben.

Die Schulspnode ist die verfassungsmäßige Versammlung der sämmtlichen Mitglieder des Schulstandes des Kantons und der in Art. 2 bezeichneten Erziehungsbehörden. Ihr Iweck ist, die Lehrer zu treuer Ausübung ihres Veruses zu ermuntern, die Mittel zur Vervollkommnung des gesammten Erziehungswessens zu berathen, und dießfällige Wünsche und Anträge an die betreffenden Staatsbehörden gelangen zu lassen.